

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1956

Nummer 46

Datum	Inhalt	Seite
29. 8. 56	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Königshoven—Bedburg“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	263
29. 8. 56	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Zülpich Südfeld“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	263
30. 8. 56	Berichtigung zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft v. 12. April 1956 (GV. NW. S. 139)	264
31. 8. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	264

Bekanntmachung

des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Königshoven—Bedburg“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet.

Vom 29. August 1956.

Der Teilplan „Königshoven—Bedburg“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 2. bis 27. August 1955 offen-
gelegt und ist vom Braunkohlenausschuß am 14. Dezember 1955 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) erkläre ich den Teilplan

1. hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche zwischen der Regierungsbezirksgrenze und der Gemeindegrenze Bedburg—Bergheim,
2. hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie für die Umsiedlungsfläche im Raum Kaster

mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 29. August 1956.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

— GV. NW. 1956 S. 263.

Bekanntmachung

des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Zülpich Südfeld“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet.

Vom 29. August 1956.

Der Teilplan „Zülpich Südfeld“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 10. Juni 1955 aufgestellt worden. Er hat zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 2. bis 27. August 1955 offen-
gelegt. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche, soweit diese im Plangebiet liegt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 29. August 1956.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

— GV. NW. 1956 S. 263.

**Berichtigung
zur Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Gesetzes zur Förderung
der deutschen Eierwirtschaft.**

Vom 12. April 1956.

(GV. NW. S. 138)

In der Präambel sind die Worte „des § 5 Abs. 2“ durch
die Worte „des § 6 Abs. 2“ zu ersetzen.

Düsseldorf, den 30. August 1956.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Tillmann.

— GV. NW. 1956 S. 264.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1956

Aktiva				(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
				Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	217 913	—	— 343 684	Grundkapital	—	65 000	—	—		
Postcheckguthaben . . .	—	2	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	111 518	—	—		
Inlandswechsel	—	505 748	—	+ 34 339	Einlagen						
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	1 072 751		— 314 242			
a) am offenen Markt gekauft	—		—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	163		— 114			
b) sonstige	87	87	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	24 103		— 4 369			
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienst- stellen	14 256		+ 5 895			
a) aus der eigenen Um- stellung	615 676		—	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	79 823		— 10 777			
b) angekaufte	133	615 809	—	—	f) von ausländischen Einlegern	10 154	1 201 252	+ 3 256	— 320 351		
Lombardforderungen gegen					Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	—	2 518		+ 2 518		
a) Wechsel	1 201		+ 1 200		Sonstige Verbindlichkeiten	—	43 962	—	+ 1 292		
b) Ausgleichsforderungen	2 334		— 9 929		Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(159 723)	—	(+ 122)	—		
c) sonstige Sicherheiten .	27	3 562	+ 20	— 8 709							
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—							
Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	—	—	—	— 140							
Sonstige Vermögenswerte .	—	53 129	—	+ 1 653							
		1 424 250		— 316 541			1 424 250		— 316 541		